

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2930/79 DES RATES**vom 18. Dezember 1979****über die Verringerung der Abschöpfung bei bestimmten Einfuhren von Futtergetreide nach Italien, die vor dem 1. April 1980 durchgeführt werden**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1547/79⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 23 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2749/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Verringerung der Abschöpfung bei bestimmten Einfuhren von Futtergetreide in die Italienische Republik vom Wirtschaftsjahr 1973/74 an⁽³⁾, die vorsieht, daß die Verringerung der Abschöpfung bei Einfuhren von Futtergetreide auf dem Seeweg nach Italien degressiv geschieht, um die Anpassung des italienischen Marktes an die gemeinsame Regelung zu ermöglichen, ist abgelaufen. In der

Verordnung (EWG) Nr. 1556/79⁽⁴⁾ ist diese Maßnahme bis zum 31. Dezember 1979 beibehalten worden. Der Rat ist übereingekommen, vor dem 31. März 1980 die in der genannten Verordnung vorgesehene Studie eingehend zu prüfen. In Erwartung der Schlußfolgerungen aus dieser Studie ist es angezeigt, den Abschlag von 6,04 ECU je Tonne auf die Abschöpfung bei diesen Getreiden, die auf dem Seeweg eingeführt werden, vor dem 1. April 1980 beizubehalten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Bei der Einfuhr von Gerste, Hafer, Mais, Sorghum oder Hirse auf dem Seeweg nach Italien vor dem 1. April 1980 kann dieser Mitgliedstaat die Abschöpfung um einen Betrag von 6,04 ECU je Tonne verringern.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Dezember 1979.

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. LENIHAN

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 88.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 13.